



Amtsblatt

Nr.12/2016 vom 30. Juni 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 16.06.2016
	5	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	6	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	10	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 14.06.2016
	14	Öffentliche Zustellungen
	17	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 16.06.2016

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2.) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt. Im Fall des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (5.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.
- (6.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen, dessen maximale Höhe in der Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt wird.
- (7.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 2 Beitragszeitraum

- (1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)
- (3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

§ 3 Betreuungszeit

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

§ 4 Einkommen

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1.) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

(2.) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

(2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

(3.) Sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) in Velbert besuchen, erfolgt die Beitragsbefreiung dieser Kinder nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe.

§ 9 Beitragstabelle

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag nach wöchentlicher Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	29 €	32 €	50 €
bis 37.000 €	49 €	54 €	84 €
bis 50.000 €	80 €	89 €	138 €
bis 62.000 €	125 €	138 €	212 €
bis 70.000 €	164 €	181 €	281 €
bis 80.000 €	194 €	214 €	334 €
ab 80.000 €	227 €	251 €	393 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege außer Kraft.

**Bekanntmachung
der Bestimmung der Nachfolge
für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert**

Der Ratssitz des durch Verzichtserklärung ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herr Martin Leohardt war neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Piratenpartei Deutschland – Piraten war

Herr Thomas Küppers,
Arzneimittelsicherheitstechniker, geb. 1976 in Velbert,
wohnhaft Höhfeldstraße 29, 42553 Velbert,

der nächst folgende Kandidat, der bei der Neuwahl des Rates am 25. Mai 2014 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Thomas Küppers hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 09. Juni 2016

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 21, Reihe 004, Grab 061 – 062	Wokatsch	Wokatsch, Gerd Hermann Albert
Feld 52, Reihe 002, Grab 002 – 003	Reuter	Reuter, Wilfried

Langenberg - Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 45, Reihe 010, Grab 015	Scholten	Nelke, Margarete Maria Anna

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. Juli 2016 – 01. November 2016 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.06.2016

Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Lindemann
Vorstand TBV AöR

gez.
Brandt
Sachbearbeiter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 07, Reihe 003, Grab 003 – 004	Junk	Junk, Paula Junk, Paul
Feld 08, Reihe 001, Grab 015 – 016	Sander	Schebgilla, Martha Marie Gertrud Schebgilla, Manfred Otto
Feld 10, Reihe 006, Grab 033	Kemper	Funke, Frieda Hedwig
Feld 14, Reihe 014, Grab 028 – 029	Schulz	Ratzkowski, Maria Ratzkowski, Edmund Manfred
Feld 27, Reihe 002, Grab 063 – 064	Kämmer	Kämmer, Anna Else Kämmer, Karl
Feld 27, Reihe 003, Grab 024 – 025	Moritz	Köhler, Helene Köhler, Karl

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 04, Reihe 002, Grab 024	Tautzt	Tautzt, George Tautzt, Erika Antonie
Feld 07, Reihe 003, Grab 009		Hamacher, Maria Meta
Feld 07, Reihe 004, Grab 018	Barein	Barein, Horst
Feld 10, Reihe 001, Grab 020 – 021	von Scheven	von Scheven, Anton Herbert
Feld 15, Reihe 001, Grab 018 – 019	Ostheidt	Feldbusch, Josefina Anna Wilhelmine Feldbusch, Wilhelm Heinrich
Feld 17, Reihe 001, Grab 037 – 038	Kroll	Stöckmann, Herta Erna Stöckmann, Wilhelm
Feld 22, Reihe 002, Grab 039	Selbach	Piekenbrink, Hertha Elisabeth Alwine

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 19, Reihe 003, Grab 022	Palica	Palica, Heinrich
Feld 20, Reihe 001, Grab 022	Lorenz	Regul, Heinz Georg
Feld 20, Reihe 003, Grab 003		Stach, Detlef

Friedhof Langenberg - Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 012, Grab 026 – 027	Witt	Witt, Emilie Berta Fochler, Adolf
Feld 02, Reihe 019, Grab 026 – 027	Hippler	Hippler, Paul Franz Erich Hippler, Franz Hippler, Else
Feld 11, Reihe 003, Grab 003	Zimmer	Zimmer, Gerhard Christian

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 04, Reihe 001, Grab 006		Obendorf, Annemarie

Friedhof Langenberg - Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 48, Reihe 002, Grab 019	Faber	Faber, Gerhard
Feld 49, Reihe 002, Grab 019	Schaffer	Schaffer, Christel Schaffer, Horst Josef
Feld 51, Reihe 003, Grab 011 – 012	Bücken	Bücken, Johann

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 45, Reihe 007, Grab 003	Leipold	Leipold, Adolf-Friedrich Artur Werner
Feld 45, Reihe 008, Grab 003	Ganser	Ganser, Joachim

Urnenreihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 52, Reihe 002, Grab 006	Köster	Eicker, Wilhelm

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juli 2016 – 12. August 2016** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 24.06.2016
 Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
 Lindemann
 Vorstand TBV AöR

gez.
 Brandt
 Verwaltungsangestellter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 14.06.2016

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS) in einer der Grundschulen der Stadt Velbert teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Für die Angebote der OGS haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der OGS.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 180,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen erfolgen mittels Lastschrift und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die OGS-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.

Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Velbert, 22.06.2016

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Holger Richter
(1. Beigeordneter)

Anlage I
Elternbeiträge für die OGS

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	180,00

Anlage II
Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2016 (Kassenzeichen 95297310 und 95297329) vom 10.06.2016 Frau

Sabine Dettke

(letzte bekannte Anschrift war Ellenbogen 10 in 25992 List

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Abgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer U 128 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 15.06.2016

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lorenberg (Sachbearbeiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Atanas Milenov**, geb. 21.07.1990, letzte bekannte Anschrift ul. Plovdiwska 79, obsch. Pazardzhik, Pazardzhik, Bulgarien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 07.04.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau **Lia INASHVILI**, *26.12.1983, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 23.06.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Velbert, Friedrich-Ebert-Straße 192, Zimmer 034, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Zbrug
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

Frau **Marwa GABIENI**, *09.02.1990, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 15.06.2016 sowie eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich zugestellt. Die Schriftstücke können im Rathaus der Stadt Velbert, Friedrich-Ebert-Straße 192, Zimmer 034, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

Frau **Oynchimieg Dulamsuren**, *25.07.1965, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 08.06.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Velbert, Friedrich-Ebert-Straße 192, Zimmer 034, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

Herrn **Moustpha ELBAHRI**, *30.04.1987, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 15.06.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Velbert, Friedrich-Ebert-Straße 192, Zimmer 034, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

Herrn **Abdulkarim MD-SALAUDDIN**, *02.04.1975, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 29.06.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Velbert, Friedrich-Ebert-Straße 192, Zimmer 048, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Maurer
Abteilungsleiter

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Abgehängte Decken in Turn- und Sporthallen nachverschrauben
- Jahresvertrag Blitzschutzarbeiten
- Malerarbeiten Jugendzentrum Höferstraße

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.